

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt die unter Gremienvorbehalt gefasste Beschlussfassung der Oberbürgermeisterin aus der Gesellschafterversammlung der Zoologischer Garten Halle GmbH vom 05.12.2007:

a) Der bisherige § 1 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) *Die Gesellschaft führt die Firma*

*Zoologischer Garten Halle gGmbH
(im Folgenden: „Zoo“ oder „Gesellschaft“)*

b) Der § 2 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

§ 2 *Gegenstand der Gesellschaft und Selbstlosigkeit*

(1) *Gegenstand der Gesellschaft sind Betrieb und Verwaltung des Zoologischen Gartens Halle sowie die Sicherung seiner zukünftigen Entwicklung*

(2) *Der Zoo beachtet hierbei im Besonderen die Bestimmungen der EG-Richtlinie 1999/22 des Rates vom 29.03.1999:*

- a) *Der Zoo beteiligt sich an europäischen und internationalen Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung bedrohter Arten beitragen, an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten, am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung, an internationalen Erhaltungszuchtprogrammen, auch mit dem Ziel der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensräumen.*
- b) *Der Zoo als regionales Naturschutzzentrum fördert die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den notwendigen Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume und durch gezielte, innovative Aktivitäten auf den Gebieten der Zoo- und Umweltpädagogik. Im Rahmen der Welt-, Zoo- und Aquarium-Naturschutzstrategie sammelt der Zoo Mittel für Naturschutzprojekte.*
- c) *Der Zoo hält seine Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und er sorgt mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, dass die Tierhaltung und das Tiermanagement stets hohen Anforderungen, die auch den ethischen Grundsätzen des Weltverbandes der Zoos und Aquarien entsprechen, genügt. Darüber hinaus fungiert der Zoo als Auffangstation für in Not geratene wildlebende einheimische Tiere und*

steht der Bevölkerung für alle tierschutzrelevanten Hilfeleistungen zur Verfügung.

(3) Die Gesellschaft sichert die laufende Entwicklung nach modernen Erkenntnissen der Tiergartenbiologie in Übereinstimmung mit den Vorgaben zum Umgang mit der denkmalgeschützten Park- und Zooanlage mit dem Ziel, die traditionsreiche Kultureinrichtung der Stadt Halle (Saale) für kommende Generationen zu erhalten.

(4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, Unternehmen zu errichten, zu übernehmen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu befördern.

(5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

c) Der bisherige § 3 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Dauer ist unbefristet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

d) Der bisherige § 4 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Sechszwanzigtausend EURO.

e) Der § 9 Abs. c) wird aufgehoben und die bisherigen Absätze d) bis i) vorgezogen (bisheriger Abs. d) wird zu c), e) zu d), f) zu e), g) zu f), h) zu g), i) zu h))

f) Der bisherige § 10 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale), aus zwei von ihm bestimmten hauptamtlichen Mitarbeitern der Stadt Halle sowie aus fünf auf Vorschlag der Fraktionen des Gemeinderates entsandten Vertretern, die nicht Stadträte sein müssen.

g) Der bisherige § 17 Abs.5 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

(5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Halle (Saale). Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.

h) § 19 Abs. 9 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

(9) die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung sowie Anpachtung anderer Unternehmen, von Teilen von Unternehmen, von Beteiligungen, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft sowie Abschluss von Unternehmensverträgen.

i) Der bisherige § 20 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

j) Der bisherige § 21 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

§ 21 Auflösung, Liquidation

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Halle (Saale) in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages noch erforderlichen Schritte einzuleiten.